

A1 Satzung

Antragsteller*in: GRÜNE JUGEND

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

2 Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bundesverband.

3 (1) Die GRÜNE JUGEND ist als selbständige Vereinigung die politische
4 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

5 (2) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der
6 Geschäftsstelle ist Berlin.

7 § 2 Aufgaben

8 Die GRÜNE JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:

9 Innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für
10 ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer
11 Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten; politische
12 Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene
13 Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen; die Arbeit von
14 verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen bundesweit und regional
15 zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die
16 Zusammenarbeit mit grün-nahen Gruppen gelegt werden. Insbesondere die Gründung
17 lokaler Gruppen ist zu unterstützen, eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen
18 Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

19 § 3 Gliederung und Aufbau

20 (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband besteht aus Landesverbänden entsprechend der
21 sechzehn Bundesländer. Die Landesverbände treffen autonom Regelungen für
22 kommunale Gebietsverbände.

23 (2) Landesverbände der GRÜNEN JUGEND besitzen volle Programm-, Organisations-,
24 Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Verbände, die Mitglied der GRÜNEN
25 JUGEND Bundesverband sind, erklären, die satzungsmäßigen Regeln des
26 Bundesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu
27 berücksichtigen.

28 (3) Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- oder
29 Delegiertenversammlung des nächsthöheren Gebietsverbandes mit satzungsändernder
30 Mehrheit.

31 (4) Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND Bundesverband können von der
32 Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

33 § 4 Mitgliedschaft

34 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede natürliche Person sein, die nicht älter
35 als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

36 (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
37 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
38 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
39 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND
40 und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

- 41 (3) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband und
42 in einem Landesverband.
- 43 (4) Für alle Ämter innerhalb des Bundesverbandes können nur Mitglieder der
44 GRÜNEN JUGEND kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle im
45 Bundesverband besetzten Ämter verloren.
- 46 (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband,
47 Landesverband oder, wenn dies die zuständige Landessatzung vorsieht, bei
48 kommunalen Gebietsverbänden möglich. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
49 entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
50 Aufnahmeantrages kann die_der Bewerber_in bei der zuständigen Mitglieder- bzw.
51 Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
52 entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
53 kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch
54 eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft
55 letzte Berufungsinstanz.
- 56 (6) Die Mitgliedschaft endet:
- 57 a. am 28. Geburtstag,
 - 58 b. durch Tod,
 - 59 c. durch Austritt,
 - 60 d. durch Ausschluss,
 - 61 e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Finanzordnung.
- 62 (7) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das
63 vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und
64 dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND
65 vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen,
66 eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die
67 Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter
68 Mehrheit aufheben.
- 69 (8) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe
70 des Bundesverbandsanteils ist in der Finanzordnung geregelt und wird von der
71 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt. Der Bundesfinanzausschuss
72 muss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer Beitragsänderung mit
73 einer 2/3-Mehrheit zustimmen, falls dies nicht geschieht kann die
74 Mitgliederversammlung mit der nächst höheren Mehrheit (3/4) die Änderung der
75 Höhe beschließen. Änderungen des Beitragsatzes treten ab dem 1.1. des
76 Folgejahres in Kraft. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die
77 Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden, weiteres regelt die Finanzordnung.
- 78 (9) Den Regelsatz des Landesverbandsanteils legt die Mitgliederversammlung fest,
79 die Landesverbände können abweichende Sätze des Landesverbandsanteils
80 beschließen. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
81 GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei
82 enthalten.

83 § 5 Organe des Bundesverbandes

84 (1) Der Bundesverband hat folgende Organe:

- 85 a. Mitgliederversammlung
- 86 b. Bundesvorstand
- 87 c. Fachforen
- 88 d. Bildungsbeirat
- 89 e. Bundesschiedsgericht
- 90 f. Redaktion des Webmagazines
- 91 g. Bundesfinanzausschuss

- 92 h. Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat
93 i. Internationale Koordination
94 j. Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzungen
95 (2) Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
96 zusammenleben, zu berücksichtigen. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird
97 bei Bedarf von den Organisator_innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes
98 Begleitprogramm organisiert.
99 (3) Alle Sitzungen sind bei vorheriger Anmeldung soweit wie möglich barrierefrei
100 zu gestalten.

101 § 6 Frauen, Inter und Trans-Statut (FIT-Statut)

- 102 (1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND ist die Geschlechtergerechtigkeit
103 und die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen, Inter und Trans
104 Personen. Dies gilt sowohl im Verband als auch gesamtgesellschaftlich. Näheres
105 regelt das FIT-Statut, das Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND ist.
106 (2) Alle Regelungen zur Quotierung finden sich im FIT-Statut

107 § 7 Wahlen

- 108 (1) Alle Regelungen zu Wahlverfahren sind in der Wahlordnung zu finden. Diese
109 gilt für allen Gremien der GRÜNEN JUGEND. Das Recht der Landesverbände, gemäß §
110 3 Absatz (1) Satz dieser Satzung eine eigene Wahlordnung zu beschließen, bleibt
111 unberührt.
112 (2) Die Wahlordnung sieht ein Mehrheitswahlverfahren und ein
113 Präferenzwahlverfahren vor. Sofern es diese Satzung nicht anderes vorsieht,
114 werden Ämter des Bundesverbandes von der Bundesmitgliederversammlung mit dem
115 Präferenzwahlverfahren gewählt. In einem Wahlstatut können abweichende
116 Regelungen getroffen werden, es sei denn, diese Satzung trifft explizite
117 Regelungen zur Wahl.
118 (3) Ein Beschluss der Bundesmitgliederversammlung, welcher einmalig zu
119 besetzende Ämter schafft, kann zur Besetzung dieser Ämter von Absatz (2) Satz 2
120 abweichende Regelungen vorsehen. Sofern ein solcher Beschluss diese abweichenden
121 Regelungen insofern vorsieht, als dass die Ämter nicht durch die
122 Bundesmitgliederversammlung gewählt werden, bedarf er der absoluten Mehrheit.

123 § 8 Mitgliederversammlung

- 124 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt
125 sich aus allen anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt in der
126 Regel öffentlich.
127 (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie
128 wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen einberufen. Die
129 Einladung kann per Email oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist
130 kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine
131 außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftels der
132 Mitglieder, auf Antrag von mehr als 2/3 der Landesverbände oder auf mit 3/4-
133 Mehrheit gefasstem Beschluss der gewählten Bundesvorstandsmitglieder
134 einzuberufen.
135 (3) Die Mitgliederversammlung:
136 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische
137 Arbeit des Bundesverbandes,
138 2. beschließt das Arbeitsprogramm,
139 3. legt den Haushalt fest,
140 4. beschließt über eingebrachte Anträge,
141 5. erkennt Landesverbände an,

- 142 6. wählt und entlastet den Vorstand,
143 7. nimmt seine Berichte entgegen,
144 8. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fachforen,
145 9. kann mit einfacher Mehrheit Anträge an den Bundesfinanzausschuss überweisen,
146 10. kann alle Entscheidungen an sich ziehen, für die nach Satzung der
147 Bundesfinanzausschuss zuständig ist,
148 11. wählt das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer_innen, den Frauen, Inter
149 und Trans Personen- und Genderrat, die Internationale Koordination, die
150 Redaktion des Webmagazines und die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE
151 GRÜNEN,
152 12. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.
- 153 (3a) Antragsberechtigt an die Bundesmitgliederversammlung sind:
154 1. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, allein oder in Gruppen.
155 2. jedes Organ der Landesverbände der GRÜNEN JUGEND,
156 3. jedes Organ des Bundesverbandes gemäß § 5 Absatz I dieser Satzung.
- 157 (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
158 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der
159 stimmberechtigten und in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend
160 sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der zum Zeitpunkt der Feststellung der
161 Beschlussfähigkeit eingetragenen Anzahl der Mitglieder in den Teilnahmelisten.
- 162 (5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch der_des Antragsteller_in die
163 Pflicht, die Feststellung der Beschlussfähigkeit auszusetzen, bis alle am
164 Tagungsort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungsraum betreten
165 können.
- 166 (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die
167 Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge sind
168 hinfällig. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bundesvorstand.
- 169 (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
170 Protokoll ist den Mitgliedern zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung
171 zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung
172 beschlossen. Änderungswünsche müssen per Änderungsantrag eingebracht werden.
- 173 § 8a Wahl der Länderratsdelegierten
174 Die Delegierten zum Länderrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auf der ersten
175 ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren auf ein
176 Jahr gewählt.
- 177 § 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände
178 (1) Durch gleichlautenden Beschluss von vier Landesverbänden wird ein
179 Antragsverfahren der Landesverbände initiiert. Wenn innerhalb eines Monats sich
180 fünf weitere Landesverbände durch gleichlautenden Beschluss dem Verfahren
181 anschließen, wird der Inhalt des Beschlusses für den Bundesvorstand nach
182 Kenntnisnahme bindend. Wenn sich innerhalb der Frist nicht genügend
183 Landesverbände anschließen, ist der Antrag hinfällig.
- 184 (2) Die Landesverbände können in diesem Verfahren durch ihre Vorstände vertreten
185 werden, sofern die Satzungen der Landesverbände nichts anderweitiges regeln.
- 186 (3) Der Beginn des Verfahrens ist von den initiiierenden Landesverbänden, die
187 weitere Zustimmung von den zustimmenden Landesverbänden dem Bundesvorstand
188 anzuzeigen.
- 189 (4) Ein solcher Beschluss wird frühestens zwei Tage nach Anzeige der Initiierung
190 an den Bundesvorstand bindend.
- 191 (5) Ein solcher Beschluss darf Beschlüssen der Bundesmitgliederversammlung nicht

192 widersprechen oder sie aufheben.

193 § 10 Bundesvorstand

194 (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im
195 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den
196 Bundesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

197 (2) Der Bundesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und
198 Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf
199 Beschluss oder auf Wunsch der unmittelbar betroffenen Person ausgeschlossen.

200 (3) Dem Bundesvorstand gehören zehn Mitglieder an:

201 a. zwei gleichberechtigte Sprecher_innen, darunter mindestens eine Frau, Inter-
202 oder Trans-Person,

203 b. die_der Politische Geschäftsführer_in,

204 c. die_der Schatzmeister_in,

205 d. sechs weitere Mitglieder davon einE Frauen, Inter und Trans Personen- und
206 genderpolitische_r Sprecher_in und ein_e Internationale_r Sekretär_in.

207 Näheres regeln die jeweiligen Statute. Die Sprecher_innen, die_der Politische
208 Geschäftsführer_in und die_der Schatzmeister_n bilden zusammen den
209 geschäftsführenden Bundesvorstand.

210 (3a) Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung im
211 Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden in
212 folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher_in (Frauen, Inter und Trans Personen-
213 Platz), Sprecher_n (offener Platz), Schatzmeister_n, Politische_r
214 Geschäftsführer_n, weitere Mitglieder. Aus den gewählten Mitgliedern des
215 Bundesvorstandes eine Person als Frauen, Inter und Trans Personen- und
216 Genderpolitische_r Sprecher_in.

217 (3b) Der Bundesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung
218 eines Jahres auf ein Jahr gewählt.

219 (3c) Wiederwahl in den Bundesvorsand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt
220 nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorsand darf vier
221 Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die
222 Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

223 (4) Der Bundesvorstand hat eine eigene Geschäftsordnung. Diese wird von der
224 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Dazu hat nur der Bundesvorstand
225 das Antragsrecht.

226 (5) Mitglieder im Bundesvorstand können nicht sein:

227 a. Mitglieder in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND,

228 b. in einem Landesvorstand oder Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN,

229 c. einer anderen Partei oder einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation,

230 d. Mandatsträger_innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den

231 Länderparlamenten,

232 e. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die in einem beruflichen oder finanziellen
233 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bundesverband stehen.

234 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Mitgliederversammlung
235 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser
236 Antrag sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.

237 § 11 Bundesgeschäftsstelle

238 (1) Der Bundesvorstand stellt eine_ Bundesgeschäftsführer_in und evtl. weitere
239 Beschäftigte ein.

240 (2) Die_der Bundesgeschäftsführer_in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit
241 der Geschäftsstelle verantwortlich.

242 (3) Die_der Bundesgeschäftsführer_in nimmt an den Vorstandssitzungen mit
243 Rederecht teil.

244 (4) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die
245 genauen Aufgaben beschließt der Vorstand nach Absprache mit den
246 Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle.

247 (5) Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des
248 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

249 § 12 Webmagazin des Bundesverbandes

250 (1) Der Bundesverband gibt ein Mitglieder-Web-Magazin heraus. Dieses wird durch
251 eine autonome Redaktion in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle
252 erstellt. Veröffentlichungstermine, Umfang und Inhalt werden von der Redaktion
253 zusammen mit dem Bundesvorstand festgelegt, im Zweifel entscheidet die
254 Redaktion. Die Redaktion ist den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND verpflichtet und
255 an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

256 (1a) Die Redaktion setzt sich zusammen aus acht gleichberechtigten
257 Redakteur_innen, darunter ein Mitglied des Bundesvorstandes.

258 (1b) Die sieben freien Redakteur_innen werden auf der ersten ordentlichen
259 Mitgliederversammlung eines Jahres im Präferenzwahlverfahren gewählt. Wiederwahl
260 ist möglich.

261 (2) Näheres regelt ein Redaktionsstatut.

262 § 13 Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung

263 (1) Auf den Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzungen treffen sich der
264 Bundesvorstand und die Landesvorstände der GRÜNEN JUGEND. Sie werden mindestens
265 zweimal im Jahr vom Bundesvorstand einberufen. An den Sitzungen nehmen der
266 Bundesvorstand und je zwei Vertreter_innen der Landesvorstände teil.

267 (2) Die Bundesvorstands-Landesvorstands-Sitzung dient unter anderem:

268 a. der Abstimmung zwischen dem Bundesverband mit den Landesverbänden

269 b. der Abstimmung der Landesverbände untereinander

270 c. der Koordination gemeinsamer Projekte des Bundesverbandes mit den
271 Landesverbänden

272 d. der Koordination innerverbandlicher Fortbildungs- und Strukturmaßnahmen

273 (3) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und zeitnah allen
274 Mitgliedern zugänglich zu machen.

275 (4) Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.

276 (5) Bei der Bestimmung der Tagesordnung der Treffen sind die Belange der
277 Landesverbände hinreichend zu berücksichtigen.

278 § 14 Bundesschiedsgericht

279 Nur die Mitgliederversammlung wählt ein Bundesschiedsgericht. Näheres regelt
280 eine Bundesschiedsordnung.

281 § 15 Bundesfinanzausschuss

282 (1) Der Bundesfinanzausschuss berät die GRÜNE JUGEND in allen Finanzfragen und
283 hat insbesondere folgende Aufgaben:

284 a. berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und gibt der

285 Mitgliederversammlung eine Empfehlung über dessen Beschlussfassung;

286 b. berät über die mittelfristige Finanzplanung des Bundesverbandes und der
287 Landesverbände;

288 c. beschließt über die Verteilung gemeinsamer Finanzmittel des Bundesverbandes
289 und der Landesverbände;

290 d. berät über die gendergerechte Mittelverwendung.

291 (2) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus:

292 a. der_dem Bundesschatzmeister_in,

293 b. ihrer / seiner Stellvertretung und

294 c. den gewählten Landesschatzmeister_innen oder einem sonstigen

295 Landesvorstandsmitglied je Landesverband

296 d. einem/einer Basisvertreter_in je Landesverband

297 Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen

298 regeln die Landessatzungen.

299 (3) Der Bundesfinanzausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die_der

300 Bundesschatzmeister_in lädt mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen ein,

301 bereitet sie unter Einbeziehung der Landesverbände vor und leitet sie.

302 (4) Der Bundesfinanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

303 wurde und mindestens die Hälfte der Landesverbände durch die anwesenden

304 Mitglieder vertreten sind und der_die Bundesschatzmeister_in oder ihre_seine

305 Vertretung anwesend sind.

306 § 16 Fachforen und Bildungsbeirat

307 (1) Fachforen sind bundesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND, die zu

308 spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat

309 gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND. Sie

310 unterstützen und beraten die Gremien der GRÜNEN JUGEND bei der inhaltlichen

311 Arbeit.

312 (2) Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit

313 von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen. Beantragungen der Einrichtung

314 und / oder Auflösung von Fachforen sind in der Tagesordnung bei fristgerechter

315 Einladung anzukündigen. Bedingung für die Einrichtung ist, dass ein Konzept für

316 die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur

317 aktiven Mitarbeit bereit sind. Die Fachforen sind verpflichtet, dem

318 Bildungsbeirat und der Bundesmitgliederversammlung schriftlich jährlich einen

319 Rechenschaftsbericht vorzulegen.

320 (3) Dem Bildungsbeirat gehören die zwei Koordinator_innen der Fachforen oder

321 ihre Stellvertreter_innen sowie vier freie Koordinator_innen, ein_e Vertreter_in

322 des Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrats, ein_e Vertreter_in der

323 SPUNK Redaktion, ein_e Vertreter_in der Internationalen Koordination und das

324 Präsidium an.

325 (4) Die freien Koordinator_innen haben Stimmrecht im Bildungsbeirat.

326 (5) Das Präsidium besteht aus fünf Personen und der Politischen Geschäftsführung

327 und wird vom Bildungsbeirat für die Dauer eines Jahres gewählt. Für das

328 Präsidium kann sich jedes Mitglied des Bildungsbeirats bewerben.

329 (6) Näheres regelt das Statut der Bildungsarbeit.

330 § 17 Internationales

331 (1) Die Internationale Koordination besteht aus fünf Mitgliedern und der_dem

332 Internationalen Sekretär_in. Die Internationale Koordination wird von der ersten

333 ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren auf ein

334 Jahr gewählt. Sie hat die Aufgabe, die europäische und internationale Arbeit der

335 GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand zu koordinieren und ggf.

336 den Verband im Ausland zu vertreten.

337 (2) Die_Der Internationale Sekretär_in muss Mitglied des Bundesvorstandes sein.

338 (3) Näheres regelt das Statut der Internationalen Arbeit.

339 § 18 Finanzen

340 (1) Der Bundesvorstand legt der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines

341 Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten

342 Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

343 (2) Die GRÜNE JUGEND gibt sich eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die

344 Erstattung von Kosten und die Abführung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge.

345 § 19 Rechnungsprüfer_innen

346 (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren zwei

347 Rechnungsprüfer_innen, für die Dauer von zwei Jahren, die die Ordnungsmäßigkeit

348 der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der

349 Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen.

350 (2) Rechnungsprüfer_innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie

351 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis

352 zur GRÜNEN JUGEND befinden.

353 (3) Die Rechnungsprüfer_innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich

354 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

355 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das

356 Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

357 § 20 Allgemeine Bestimmungen

358 (1) Eine Änderung von § 8 Mitgliederversammlung, Absatz (1) bedarf einer 3/4-

359 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzung sind schriftlich zu

360 formulieren.

361 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

362 (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

363 § 21 Auflösung

364 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene

365 Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

366 (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

367 beschließt, dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage zu, es für

368 jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

369 § 22 Beschluss und Änderung von Satzung und Statuten

370 (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit

371 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der

372 Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge

373 müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

374 Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der

375 Mitgliederversammlung.

376 (2) Das Frauen, Inter und Trans Personen-Statut gemäß § 6 Absatz (2), die

377 Wahlordnung gemäß § 7 Absatz (1), die Bundesschiedsordnung gemäß § 13 Satz 2

378 sowie die Finanzordnung gemäß § 17 Absatz (2) sind Teil dieser Satzung.

379 (3) Das Wahlstatut gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3, das Redaktionsstatut gemäß § 12

380 Absatz (2), das Statut zur Bildungsarbeit gemäß § 15 Absatz (6), das Statut der

381 Internationalen Arbeit gemäß § 16 Absatz (3) und die Geschäftsordnung gemäß § 19

382 (3) werden mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die

383 Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Diese Statuten und die

384 Geschäftsordnung können nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen,

385 geändert oder aufgehoben werden.

386 (4) Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband

387 gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung.

388 § 23 Übergangsbestimmungen

- 389 (1) Die Beschlüsse des Bundesausschuss bleiben wirksam. Die
390 Bundesmitgliederversammlung kann die weiterbestehenden Beschlüsse des
391 Bundesausschuss aufheben, ändern und durch neue Beschlüsse verdrängen.
392 (2) Sofern Wahlen bisher auf dem Bundesausschuss stattfanden und nun auf der
393 ersten ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 zum ersten Mal von dieser gewählt
394 werden, verkürzt sich die Amtsperiode entsprechend.
395 (3) Aufgaben und Kompetenzen, die einfache Beschlüsse für den Bundesausschuss
396 vorsehen, werden von der Bundesmitgliederversammlung wahrgenommen. Sofern es
397 sich dabei um Wahlen handelt, finden diese im Präferenzwahlverfahren statt. Die
398 Beschlüsse sollen möglichst bald so geändert werden, dass sie den
399 Bundesausschuss nicht mehr vorsehen.

400 § 24 Schlussbestimmung

- 401 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND wurde erstmalig am 15.01.1994 in Hannover
402 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch
403 die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband am 07.10.2001 in
404 Berlin und die Anerkennung als Vereinigung durch die Bundesdelegiertenkonferenz
405 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.11.2001 in Rostock in Kraft. Die GRÜNE JUGEND
406 Bundesverband ist als Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in vollem Umfang die
407 Rechtsnachfolgeorganisation des am 15.01.1994 gegründeten Vereins "Grün-
408 Alternatives Jugendbündnis", der sich am 09.04.2000 in GRÜNE JUGEND
409 Bundesverband umbenannt hat.